

Zweitwohnungssteuer

Anfrage der FDP-Fraktion vom 08.09.21 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.09.2021

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

„Für welche Bevölkerungsgruppen wird nach Erkenntnissen der Verwaltung die Zweitwohnungssteuer erhoben, bei denen keine Lenkungswirkung (Ummeldung zu einem Erstwohnsitz) erzielt werden kann (wie z.B. Camper, Soldaten, Zufluchtssuchende u.w.) ?

Antwort

Mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird der Lenkungszweck verfolgt, Einwohner zur Anmeldung ihres Hauptwohnsitzes zu bewegen. Natürlich gilt dies nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit, als dies nach den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und ggf. der dazu ergangenen Rechtsprechung auch zulässig bzw. so vorgesehen ist.

Nach dem Bundesmeldegesetz unterliegen Camper keiner Meldepflicht, sofern sie einen Wohnsitz im Inland haben. Der Personenkreis der "Dauercamper" kann in der Regel keinen Hauptwohnsitz auf einem Campingplatz anmelden. Dies gilt zumindest dann, wenn im Inland bereits ein Hauptwohnsitz besteht, da dieser tatsächlich ja auch zeitlich überwiegend genutzt werden wird. Außerdem ist eine Anmeldung als Hauptwohnung nach der Baunutzungsverordnung untersagt, wenn die Campinganlage in einem Erholungsgebiet liegt. Dies trifft für die Anlage in Bielefeld-Quelle zu.

Trotz dieser nicht vorhandenen Meldepflicht waren Dauercamper in Bielefeld bisher zweitwohnungssteuerpflichtig, da nach der Satzungsregelung Campingwagen als „Wohnungen“ gegolten haben, die neben der Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs genutzt wurden.

Für „Soldaten“ ist die Rechtslage anders. Nach dem Bundesmeldegesetz wird eine Meldepflicht für eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft nicht begründet, wenn eine andere Wohnung im Inland besteht und

- Wehrdienst oder freiwilliger Wehrdienst geleistet wird oder
- als Soldat eine Unterkunft für nicht länger als 12 Monate bezogen wird.

Über diese vom Gesetzgeber bestimmten Ausnahmen hinaus sind Soldaten ggf. zweitwohnungssteuerpflichtig, da nach der Rechtsprechung die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft die Mindestvoraussetzungen an eine Haupt-/Erstwohnung erfüllt. Insoweit ergibt sich eine Gleichstellung mit allen sonstigen Fällen des Haltens von mehreren Wohnungen und der in Folge erhobenen Zweitwohnungssteuer.

Für „Zufluchtssuchende“ wird bei einem Aufenthalt in einer Zufluchtswohnung, z.B. in einem Frauenhaus, nach Auskunft des zuständigen Bürgeramtes ausschließlich dort –also in der Zufluchtswohnung – eine alleinige Wohnung (Hauptwohnung) ohne eine weitere Nebenwohnung begründet. Die Zweitwohnungssteuer wird also hier nicht erhoben.

Sonstige Fälle, bei denen ohne Lenkungswirkung die Zweitwohnungssteuer erhoben wird, sind nicht ersichtlich.

Zusatzfrage 1: Wie können diese von der Erhebung der Zweitwohnungssteuer befreit werden ?

Antwort

Es gibt keinen Anlass für eine weitergehende Befreiung von der Zweitwohnungssteuer für die vg. Fälle.

Zusatzfrage 2: Wie viele Fälle ohne Lenkungswirkung gab es 2020 ?

Antwort

Im Jahr 2020 wurden für 86 Camper Zweitwohnungssteuer erhoben.

Für „Soldaten“ oder „Zufluchtsfälle“ wurde soweit ersichtlich in keinem Fall Zweitwohnungssteuer erhoben.